

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Lastenfahrrädern und elektrisch unterstützten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) bei gewerblicher und institutioneller Nutzung (RL Lastenfahrrad)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
 Referat 41
 Stauffenbergallee 24
 01099 Dresden

1. Antragsteller

bei <u>natürlicher</u> Person:	
• Name, Vorname	
• Tag der Geburt	
• Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
• Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung	
• Steuernummer (im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format)	
• Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (falls vergeben)	
• Telefonnummer	
• Faxnummer (falls vorhanden)	
• E-Mail-Adresse	
• Homepage (falls vorhanden)	
bei <u>nicht</u> natürlicher Person:	
• Firma / Bezeichnung	
• Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
• Steuernummer (im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format)	
• Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (falls vergeben)	
• Ansprechpartner	
• Telefonnummer	
• Faxnummer (falls vorhanden)	
• E-Mail-Adresse	
• Homepage (falls vorhanden)	

Institution/Unternehmensform:

- Kleinstunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff. mit Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen
- eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz im Freistaat Sachsen oder nichtrechtsfähiger gemeinnütziger Verein
- eingetragener Verein mit Sitz im Freistaat Sachsen der freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist oder nichtrechtsfähiger Verein der freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist
- Kommune im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung
- Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

2. Geschäftskonto des Antragstellers

Kontobevollmächtigte/r (Name, Vorname)	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

3. Angaben zum Fördergegenstand

Beantragt wird die Bezuschussung eines noch nicht erfolgten Kaufs von

Fördergegenstand	Anzahl
Lastenfahrrad	
Lastenpedelec	

gemäß beigefügtem Angebot. Es findet kein Finanzierungsmodell (zum Beispiel Raten-/Mietkauf, Leasing etc.) Anwendung.

Hinweis:

Für jedes Lastenfahrrad kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 500 EUR gewährt werden.

Für jedes Lastenpedelec kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.500 EUR gewährt werden.

Je Antragsteller sind jährlich bis zu fünf Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs förderfähig.

4. Gesamtausgaben und beantragte Zuwendungen

Gesamtausgaben	EUR
davon zuwendungsfähige Ausgaben (gemäß Ziffer II. RL Lastenfahrrad)	EUR
davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben (gemäß Ziffer II. RL Lastenfahrrad)	EUR
beantragte Gesamtzuwendung (max. 500 EUR je Lastenfahrrad und max. 1.500 EUR je Lastenpedelec)	EUR

5. Kurzbeschreibung der zukünftigen Nutzung des unter „3. Angaben zum Fördergegenstand“ aufgeführten Fördergegenstands

Folgende unternehmerische oder institutionelle Nutzung ist vorgesehen:

6. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der unter „3. Angaben zum Fördergegenstand“ aufgeführte Fördergegenstand

- überwiegend im Freistaat Sachsen und ausschließlich unternehmerisch oder institutionell genutzt wird,
- nicht zur Beförderung von Personen - außer dem Fahrer selbst - dient,
- nicht innerhalb von fünf Jahren ab Datum des Zuwendungsbescheides zur Erzielung von Einnahmen aus dessen Vermietung verwendet wird,
- kein mögliches Transportvolumen von mehr als 1 m³ aufweist (je Lastenfahrrad und Lastenpedelec),
- zusätzlich zum Fahrergewicht (80 kg) eine Lasten-Zuladung von mindestens 40 und max. 150 kg ermöglicht (je Lastenfahrrad und Lastenpedelec),
- fabrikneu (weder gebraucht noch überwiegend aus gebrauchten Teilen gebaut) und auch kein Prototyp ist.

Es wird bestätigt, dass der unter „3. Angaben zum Fördergegenstand“ aufgeführte Fördergegenstand die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den zu ihrer Ausführung amtlich veröffentlichten Bekanntmachungen (in der jeweils gültigen Fassung)

erfüllt sowie den Anforderungen einer verabschiedeten und veröffentlichten gültigen einschlägigen DIN-Norm über Lastenfahrräder oder einer ratifizierten gültigen einschlägigen Europäischen Norm über Lastenfahrräder entspricht. Dies gilt auch für nachträgliche Auf-, Um- und Ausbauten innerhalb der Zweckbindungsfrist.

Zudem wird bestätigt, dass Elektrofahrräder - sofern diese Gegenstand dieses Antrags sind - die Voraussetzungen des § 63a Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.

§ 63a Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Fassung vom 03.07.2021):

Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- er vorliegend zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist,
- er keine anderen Fördermittel für den unter „3. Angaben zum Fördergegenstand“ aufgeführten Fördergegenstand in Anspruch nimmt und
- über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist und er im Falle der Beantragung / Eröffnung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der beantragten Zuwendung die Bewilligungsbehörde unverzüglich entsprechend informieren wird.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

9. Förderung

Maximale Zuwendung nach Verordnung (EU) 2023/2831 in drei Jahren in EUR	300.000,00
Erhaltene Beihilfen, die sich aus der subventionserheblichen De-minimis-Erklärung des Antragstellers ergeben in EUR	
Differenz aus maximaler Zuwendung und erhaltenen Beihilfen in EUR	
Geplante Zuwendung aus Ziffer 4. in EUR	
Maximal mögliche Zuwendung in EUR	

Es kann nur eine maximale Zuwendung von 300.000,00 EUR in drei Jahren gewährt werden. Die erhaltenen Beihilfen sind vom Höchstbetrag abzuziehen.

- Ist die geplante Zuwendung für den vorliegenden Antrag kleiner oder gleich der Differenz aus maximaler Zuwendung und erhaltenen Beihilfen, kann die geplante Zuwendung gewährt werden.*
- Ist die geplante Zuwendung für den vorliegenden Antrag größer als die Differenz aus maximaler Zuwendung und erhaltenen Beihilfen, kann die maximal mögliche Zuwendung gewährt werden.*

10. Schlusserklärung

Eine Veräußerung des unter „3. Angaben zum Fördergegenstand“ aufgeführten Fördergegenstands an Dritte innerhalb der Dauer von fünf Jahren ab Datum des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert. Dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, ist bekannt.

Die RL Lastenfahrzeug vom 29. Januar 2021 in der zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung geltenden Fassung wurde zur Kenntnis genommen und es besteht Einverständnis bzgl. den darin niedergelegten Verpflichtungen.

Es ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde die in der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) geforderten Angaben der Finanzbehörde mitteilen wird, sofern die Bewilligungsbehörde hierzu verpflichtet ist. Die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind bekannt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, ggf. Stempel

Anlagen

- (1) Kopie des Gewerbescheins oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Nachweis vom Finanzamt, Nachweis über die Ansässigkeit im Freistaat Sachsen
- (2) Subventionserhebliche De-minimis-Eigenerklärung des Antragstellers
- (3) Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
- (4) Angebot/e
- (5) Produktdatenblatt des Herstellers

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Antragsnummer:	Antrag vollständig am:	Förderzusage/-absage, Datum	Höhe Zuwendung

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter www.lasuv.sachsen.de abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erreichen Sie unter: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Ort, Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift, ggf.
Stempel**

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Förderantrag leider abgelehnt werden.